

**Satzung
zur 1. Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elchesheim-Illingen hat am 16.04.2018 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24. September 2001 beschlossen:

Artikel I

Änderungen:

Nach § 1 (Entschädigung nach Durchschnittssätzen) Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Ehrenamtlich Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen entstehen, erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit Nachteile entstehen. Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 10,00 € je angefangene Stunde der Inanspruchnahme gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen nicht möglich war. Die zusätzliche Entschädigung beträgt höchstens den Tageshöchstsatz nach Absatz 2.

Als Angehöriger i. S. d. Vorschrift gelten Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und Seitenlinie bis zum ersten Grad.

Nach § 3 (Aufwandsentschädigung) Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) § 1 Absatz 3 gilt entsprechend für die Mitglieder des Gemeinderats.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Elchesheim-Illingen, den 16.04.2018



Rolf Spiegelhalter
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 24.09.2001**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elchesheim-Illingen hat am 24.09.2001 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 3 Stunden 20,- Euro,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 30,- Euro,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 40,- Euro.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengesetzt den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 25,- Euro,
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,- Euro,
3. als Sitzungsgeld je Sitzung eines Gemeinderatsausschusses in Höhe von 15,- Euro.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse dürfen die Sitzungsgelder den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die tatsächliche Vertretungszeit folgende Aufwandsentschädigung:

pro angefallene Stunde 13,- Euro,
täglich höchstens 80,- Euro.

Daneben wird keine Entschädigung nach § 1 und § 3 Abs. 1 gewährt.

- (3) Die Auszahlung der Entschädigungen nach Absatz 1 erfolgt vierteljährlich nachträglich, die nach Absatz 2 jeweils nach Beendigung der Vertretung.

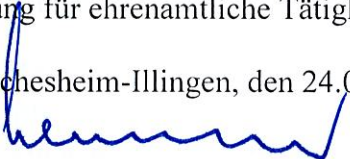
§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.07.1995 außer Kraft.

Elchesheim-Illingen, den 24.09.2001


(Hertweck)
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.